



**Anlage 3  
Trassennutzungsvertrag (Muster)**

**Vertrag  
über die Nutzung  
der Eisenbahninfrastrukturen  
der Saarbahn Netz GmbH  
ab Netzfahrplanperiode \_\_\_\_/ \_\_\_\_  
(Trassennutzungsvertrag)**

zwischen

.....  
.....  
.....

**als Zugangsberechtigtem  
und**

**der Saarbahn Netz GmbH  
Hohenzollernstraße Nr. 104 -106  
D - 66117 Saarbrücken  
als  
Eisenbahninfrastrukturbetreiber**

**§ 1  
Vertragspartner**

1. Das.....(EVU)  
befördert Personen / Güter im öffentlichen Eisenbahnverkehr.  
Es besitzt eine der folgenden behördlichen Genehmigungen:
- eine Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 AEG zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Personen- oder Güterbeförderung gelten als Unternehmensgenehmigung (§38 Abs. 3 AEG);
  - eine nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Unternehmensgenehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen nach Artikel 17 Abs.4 der Richtlinie 2012/34/EU.
- Durch die Aufsichtsbehörde bestätigter Betriebsleiter nach EBV ist:

.....  
.....  
.....

2. Die Saarbahn Netz GmbH betreibt öffentliche / nichtöffentliche Eisenbahninfrastrukturen in der Bundesrepublik Deutschland, bezeichnet als „Köllertalstrecke“ (s. Anlage 1 zu den Schienennetz-Nutzungsbedingungen der Saarbahn Netz GmbH (SBN) - Besonderer Teil (SNB-BT) -) sowie Serviceeinrichtungen.

**§ 2  
Gegenstand und Ziel des Vertrages**

1. Das EVU ..... (Zugangsberechtigter)  
beabsichtigt die Nutzung der Eisenbahninfrastrukturen der Saarbahn Netz GmbH zum Zweck des öffentlichen Eisenbahnverkehrs sowie die Nutzung der Serviceeinrichtungen.
2. Die Saarbahn Netz GmbH gestattet diese Nutzungen im Rahmen der Schienennetz-Nutzungsbedingungen der Saarbahn Netz GmbH (SNB) und im Rahmen der in Anlage 1 zu diesem Vertrag bezeichneten Trassen und Bedingungen, welche Grundlagen dieses Vertrages sind.  
Die SNB der Saarbahn Netz GmbH sind im Internet unter <http://www.saarbahn.de/de/service/netznutzung> veröffentlicht.

**§ 3  
Entgelte**

- 1. Die für die Nutzungen zu zahlenden Entgelte ergeben sich aus Abschnitt 4 der SNB-BT der Saarbahn Netz GmbH und der in diesem Zusammenhang veröffentlichten „Entgeltliste für die Benutzung des Schienenwegs Köllertalstrecke“ sowie für die Inanspruchnahme der Serviceeinrichtungen aus Abschnitt 3 der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Saarbahn Netz GmbH (NBS) und der „Entgeltliste für die Benutzung der Serviceeinrichtungen der Saarbahn Netz GmbH“.**
- 2. Alle Entgeltlisten sind unter <http://www.saarbahn.de/de/service/netznutzung> veröffentlicht. Auf die Veröffentlichungen ist in den SNB und den NBS hingewiesen.**
- 3. Der Betrag für die in Anspruch genommenen Leistungen wird dem EVU zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer rückwirkend monatlich in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag wird innerhalb von 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig und ist auf das Konto der SB Netz:**

bei der Sparkasse Saarbrücken  
IBAN: DE23 5905 0101 0000 0253 12  
BIC: SAKSDE 55 XXX  
zu zahlen.

- 4. Kommt das EVU die Auftraggeberin mit der Zahlung des in Rechnung gestellten Betrags in Verzug, so schuldet es sie Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.**

**§ 4  
(nur bei Rahmenvertrag)  
Laufzeit**

- 1. Der Vertrag tritt am.....in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum.....**
- 2. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht eine der Vertragsparteien die Kündigung ausgesprochen hat. Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten – jeweils zum Quartalschluss – durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein gekündigt werden.**

**§ 5  
Vertragsänderungen**

**Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.  
Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst.**

**§ 6  
Schlussbestimmungen**

- 1. Der Zugangsberechtigte bekommt bei Vertragsabschluss ein Exemplar der Schienennetz-Nutzungsbedingungen der Saarbahn Netz GmbH und der „Entgeltliste für die Benutzung des Schienenwegs Köllertalstrecke“ sowie der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Saarbahn Netz GmbH (NBS) und der „Entgeltliste für die Benutzung der Serviceeinrichtungen der Saarbahn Netz GmbH“ ausgehändigt und erkennt diese mit der Unterschrift unter den Vertrag als Vertragsbestandteil an.**
- 2.**
- 3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung dieses Vertrages für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.**
- 4. Gerichtsstand ist Saarbrücken**
- 5. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.**

....., **den**

**Der Zugangsberechtigte**

.....

**Saarbahn Netz GmbH**

.....



**Anlage 1**

**Aufzählung der zur Nutzung überlassenen Trassen**

....., den.....